

## KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß des § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für folgende Grundstücksfläche aufzuheben:

**A32: Parzelle Nr. 607/1-Teil, KG 73212 Seeboden, Ausmaß von 677 m<sup>2</sup>**

Gemäß der §§ 4a und 13 des K-GplG 1995 liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom 26.08.2020 bis 23.09.2020, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beim Marktgemeindeamt einbringen.

Der Gemeinderat wird diese Einwendungen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

F. d. R. d. A.



Marktgemeinde Seeboden am  
Millstätter See  
Christian Tribelnig  
Referent

*Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung*

*Angeschlagen am: 26.08.2020*

*Abgenommen am: 23.09.2020*

Lageplan zu Kundmachung:

